



Statuten Gewerbeverein Langnau am Albis

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen.

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen Gewerbeverein Langnau am Albis besteht seit 1928 in Langnau am Albis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz vom Gewerbeverein Langnau am Albis befindet sich beim Präsidenten. Als Adresse gilt das Postfach in 8135 Langnau am Albis.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Gewerbeverein Langnau am Albis bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weitern sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes gefördert werden.</p>
Zugehörigkeit	<p>Art. 3 Der Gewerbeverein Langnau am Albis und somit alle Mitglieder sind Mitglied in der Unternehmer Vereinigung Bezirk Horgen (UVH) sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich (KGV).</p>

2. Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft	<p>Art. 4 Der Gewerbeverein Langnau am Albis besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.</p>
Aktivmitglieder	<p>Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Es können auch Personen sein, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Gewerbeverein Langnau am Albis verbunden sind. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.</p>
Passivmitglieder	<p>Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind, sich aber mit dem Gewerbeverein Langnau am Albis verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>



Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern kann man Mitglieder ernennen, die sich während langer Zeit ganz besonders um das Interesse und Gedeihen des Vereins verdient gemacht haben.
Aufnahme	Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Rechte und Pflichten	Art. 6 Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Gewerbeverein Langnau am Albis, gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 7 Der Austritt aus dem Gewerbeverein Langnau am Albis ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte und durch Tod. Mitglieder können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Vereinsorgane	Art. 8 Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren
Ordentliche Generalversammlung	Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden per Post oder elektronisch eingeladen.



Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 10 Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 10 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.</p>
Befugnisse	<p>Art. 11 Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Abnahme des Jahresberichtes3. Abnahme der Jahresrechnung4. Entlastung des Vorstandes durch die GV5. Genehmigung des Jahresprogrammes6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten8. Wahl der Rechnungsrevisoren und Ersatzmannes9. Ernennung von Ehrenmitgliedern10. Ausschluss von Mitgliedern11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder12. Änderung der Statuten13. Auflösung des Vereins
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 12 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.</p>
Anträge von Mitgliedern	<p>Art. 13 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.</p>
Vorstand	<p>Art. 14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Protokollführer und einen Kassier.</p> <p>Art. 15</p>



Sitzungen Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben Art. 16
Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Vorstandsmitglieder führen zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Rechnungsrevisoren Art. 17
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4. Finanzen

Einnahmen Art. 18
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 300.– für Aktivmitglieder und Fr. 200.– für Passivmitglieder.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

Ausgaben Art. 19
Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Art. 20



Finanzverwaltung Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.

Haftung Art. 21
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Statutenänderung Art. 22
Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Auflösung Art. 23
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben. Wenn innert zehn Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, hat der Gemeinderat im Rahmen der dannzumal geltenden Kompetenzordnung über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Langnau am Albis zu entscheiden.

Inkraftsetzung der Statuten Art. 24
Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Langnau am Albis vom 12. März 2005 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gewerbeverein Langnau am Albis

Der Präsident: Heinz Gresser

Langnau am Albis, 25. März 2023